

Zeitschrift:	Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber:	Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band:	59 (1974-1975)
Artikel:	Die Maréchaussée (1748-1804) und das Jägerkorps (1771-1804) im Kanton Freiburg
Autor:	Foerster, Hubert
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-339241

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE MARÉCHAUSÉE (1748–1804) UND DAS JÄGERKORPS (1771–1804) IM KANTON FREIBURG

HUBERT FOERSTER

I. Das Bettlerwesen um 1748

Bis zur Mitte des 18. Jh. war auch in Freiburg eine ständige Zunahme des Armen- und Bettlerwesens festzustellen¹. Periodisch erließ die Regierung Weisungen und Mandate zur Behebung dieses Übelstandes. Innerhalb dieser Reihe steht auch jenes «Mandat touchant les Pauvres» vom 14. Juni 1747². Darin wird unter andern Maßnahmen den Heimatgemeinden der Armen befohlen, «zu den ihrigen Sorge zu tragen, und sie so zu verpflegen, daß sie nit zum Bätteln und Strolchen gezwungen seyen». Zum Schutz vor Landstreichern war den Alphirten sogar erlaubt, ihr Ordonnanzkriegsgewehr und Munition zu verwenden.

Dies Mandat scheint wenig Erfolg gehabt zu haben. Darum erließ der Rat am 21. März 1748 erneut ein Mandat betreffs der Armen³. Darin wurde festgestellt, daß die Gemeinden ihre im Mandat vom 14. Juni 1747 festgehaltenen Pflichten auch betreffs der Wachen, wöchentlichen Streifen, Teilnahme an den Bettlerjagden sehr schlecht erfüllten. Deshalb rief die Regierung den Ordnungssinn an, diesen mit einer Buße von 10 Florin verstärkend.

¹ L. GENOUD, *L'assistance dans le canton de Fribourg*; Fribourg 1915, besonders, p. 18–23.

² AEF, Mandatenbuch 7, fo 321–322v.

³ AEF, Mandatenbuch 7, fo 338/339.

II. Die Maréchaussée 1748–1798

1. Die Einführung der Maréchaussée 1748/49

Der Mißerfolg dieser Anordnungen zwang die Regierung von Freiburg zu weitern Maßnahmen. So beschloß sie am 30. April 1748 die Einführung der Maréchaussée⁴ zur wirkungsvollern Bettler- und Landstreicherbekämpfung, verbunden mit der Kontrolle der Armen: «un Projet si conforme à la vraie Charité et à la Police d'un Etat d'où ne peut resulter, que la plus grande Gloire de Dieu, l'avantage du Pais general et d'un chacun de Nos Sujets en particulier...» Bis zum 14. März 1749 berieten der Kleine Rat und die Vorsehungskammer regelmäßig die beste Fassung des Reglementes über die Maréchaussée⁵. Mit der Billigung des Rates druckte dann der offizielle Drucker Heinrich Ignatius Nicodemus Hautt 1749 das «Reglement pour la Patrouille»⁶.

Dies Reglement sieht feste Posten und Streifen vor. Die längs der Grenze und an den Landstraßen stehenden Posten kontrollieren die Ausweise der Passanten. Unverdächtigen ohne Paß wird ein solcher mit der Angabe des Reiseziels ausgestellt. Persönlichkeiten oder Bekannte werden nicht behindert. Deserteure, Landstreicher und Fremde ohne Paß werden auf einer befohlenen Reiseroute zum schleunigsten Verlassen des Landes aufgefordert. Die Pässe der Tapetenhändler, Drogisten, Kurzwarenhändler, Korbmacher, Kesselflicker, Musikanten, Messer- und Scherenschleifer u.s.w. werden,

⁴ Der Ursprung der Maréchaussée lag in einer französischen Reitertruppe, die Polizeidienst verrichtete. Sie stand unter der Befehlsgewalt des «maréchal de France», wovon ihr Name herrührt. Sie diente später auch zu Fuß. Vgl. Nouveau Larousse illustré? Aufl., Bd. 5, p. 924. – Im leider unvollendet gebliebenen Artikel von G. CORPATAUX, La Police Fribourgeoise, Aperçu historique, in Annales Fribourgeoises 1923, p. 119–131, widmet der Autor der Maréchaussée die Seiten 128–131 über die Jahre 1748–1781. – Den gleichen Zeitraum behandelt M. DE DIESBACH, La garnison de Fribourg, in Annales Fribourgeoises 1914, p. 146–147. – Zur Einführung: AEF, RM 299, p. 119.

⁵ AEF, RM 299, p. 323/24 vom 3. Dezember 1748; RM 300, p. 23/24 vom 23. Januar 1749; vom 31. Januar 1749 p. 38/39; vom 3. Februar p. 42; vom 7. Februar p. 50; vom 11. März p. 91. – AEF, Livre auxiliaire 77, fo 38v vom 10. Juni 1748; vom 22. Juli fo 41; vom 27. November fo 41–41v; vom 4. Dezember fo 44v; vom 11. Dezember fo 46v; vom 13. Januar 1749 fo 48v; vom 17. Januar fo 49; vom 10. März fo 65; vom 14. März fo 66v–70.

⁶ AEF, Imprimés 965. – AEF, RM 300, p. 91, vom 11. März 1749.

falls nicht eine obrigkeitliche Arbeitserlaubnis vorliegt, eingezogen. Die derart Betroffenen erhalten praktisch nur eine Durchreisegenehmigung. Zigeunern oder Sarazenen ist die Einreise verboten. Es darf auf sie geschossen werden.

Die Streifen patrouillieren täglich, auch am Sonntag, auf den vorgeschriebenen Straßen und Schleichwegen. Heimlich Eingereiste werden ergriffen und in den Vogteien zum Landvogt, in der Alten Landschaft zum Inspektor zur Bestrafung nach dem Mandat vom 9. Januar 1747 geführt. Verdächtige Lokale werden auch nachts kontrolliert. Bei Widerstand ist der Waffengebrauch erlaubt. Tote oder Verletzte werden unter Mitteilung an die Vorsehungskammer dem örtlichen Richter abgeliefert. Wöchentlich zweimal werden alle Dörfer des Arbeitsbezirkes besucht, wobei der Ammann über Bettler Auskunft gibt. Die Streife gibt diesem auch einen Kontrollzettel ab, der monatlich vom Landvogt oder Inspektor eingesammelt und geprüft wird. Zur Verfolgung und Ergreifung von Landstreichern kann die Maréchaussée Hilfe im nächsten Ort anfordern. Verweigerung dieser Hilfeleistung wird bestraft. Im Berggebiet werden Patrouillen zu zwei Mann eingesetzt. Die bewaffneten Hirten haben die Streifen zu informieren und ihnen zu helfen. Schmuggel, Holz-, Jagd- und Fischfrevel werden geahndet. Naturschäden werden zwecks Beseitigung innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Landvogt gemeldet. Den Gemeinden ruft das Reglement in diesem Zusammenhang nochmals die Unterhaltungspflicht ihrer Armen in Erinnerung. Faulenzer sind zu Stein- und Straßenarbeiten einzusetzen.

Die offiziellen Straßen für Deserteure und auszuweisende Personen gehen von der Sense nach Freiburg, von da nach Payerne, Murten oder Châtel-St-Denis. Schifftransport ist nur von Portalban, Murten oder Estavayer-le-Lac aus möglich. Schiffer, die Ausgewiesene wieder im eigenen Kanton an Land setzen, werden mit 6 Dukaten gebüßt. Der Dorfammann ist für das Passieren der abzuschiebenden Personen verantwortlich. Er liefert alle drei Monate der Vorsehungskammer darüber einen Bericht ab. Fremde, die betteln, werden bei Wasser und Brot eingesperrt, dann des Landes verwiesen. Klagen über die Pflichterfüllung der Maréchaussée und Ammänner sind der Vorsehungskammer zuzuleiten. Allfällige Bußen kommen dem Verzeiger und den Armen des Dorfes zugute.

Die Maréchaussée wird von den Gemeinden besoldet. Jeder waffen-

fähige Mann zahlt nämlich jährlich drei Batzen. Dafür war er von den ordentlichen und außerordentlichen Betteljagden befreit. Den Gemeinden war das Vorschlagsrecht eines eigenen Mannes zum Maréchausséedienst gewährt. Der Bestand sollte 50 Mann betragen.

Angesichts der guten Resultate der Maréchaussée schlug der Rat die Einführung der Maréchaussée in der Hauptstadt Freiburg vor. Die Vorsehungskammer übernahm auch die Organisation dieser Truppe, Stadtwacht genannt⁷.

Die Bewaffnung der Maréchaussée bestand aus vom Zeughaus gelieferten Stutzern mit Bajonett und der nötigen Munition. Der Zeugherr war für die Instandhaltung der Waffen besorgt⁸.

2. Die Bewährung bis 1798

Die Maréchaussée muß sich sehr gut bewährt haben. Seit ihrer Einführung bis 1798, dem Einmarsch der Franzosen, wurde keine einzige Klage gegen sie im Rat laut. Kleinere Disziplinarvergehen wie Trunkenheit, Übereifer u.s.w. regelte die Vorsehungskammer. Deren Protokolle liefern ein gutes Bild über die Tätigkeit der Maréchaussée⁹, die tägliche Amtserfüllung, die Anstellung neuer Mitglieder, u.s.w.

Für den Erfolg der Maréchaussée spricht auch die bernische Aktion von 1755/56. Am 18. Dezember 1755 schlug nämlich die bernische Maréchaussée-Commission Freiburg vor, eine gemeinsame, beständige Maréchaussée in den vier gemeinen Vogteien einzuführen¹⁰. Am 15. März 1756 schickte Freiburg eine bejahende Antwort, diese gemeinsame Polizei während einer noch unbestimmten Probezeit anzunehmen. Gleichzeitig wurden die von dieser Maßnahme betroffenen Amtsstellen benachrichtigt. Die Streife von Grandson sollte

⁷ AEF, RM 299, p. 323/24 vom 3. Dezember 1748; LA 77, vom 17. März 1749 fo 71. – M. DE DIESBACH, a. a. O., p. 146 ss.

⁸ AEF, RM 300, vom 2. Februar 1749 p. 42. – Am 18. April 1749 erklärte sich der Zeugherr bereit, jedem Angehörigen der Maréchaussée 8 Ladungen Pulver und 8 Schuß zu überlassen; RM 300, p. 127.

⁹ AEF, LA 77, Protokoll der Vorsehungskammer 1747–1756; LA 78 idem 1756–1784; LA 79, Missiven der Vorsehungskammer 1770–1781; LA 80, Protokoll der Oberaufsichtskammer 1785–1790; LA 81, Rechnungen des Wachtgeldes 1768–1771; LA 82, Protokoll der Wachtkammer 1780–1797; LA 83, Eidbuch der Stadt- und Landwacht.

¹⁰ AEF, RM 307, p. 161.

auch versuchshalber ein gemeinsames, bernisch-freiburgisches Abzeichen erhalten¹¹.

Zeitlich beschränkte Ordnungen und Einsätze der Maréchaussée finden sich auch in den Armenverordnungen und Befehlen zu den Bettlerjagden. So verordnete der Rat am 5. September 1768 die Erstellung von Wachthäusern in allen deutschsprachigen Pfarreien der Alten Landschaft im Hinblick auf die Bettlerjagden vom 22. September und 15. November. Die Wachthäuser mußten sechs Mann Platz bieten und waren auch zur provisorischen Unterbringung der zu machenden Gefangenen bestimmt. Während 24 Mann Streifendienst taten, hütete je ein Mann das Lokal. Dieser wurde alle drei Tage abgelöst¹².

Als besonderes Abzeichen für die Maréchaussée gab die Vorsehungskammer seit 1769 das Freiburgerwappen in Metall ab. Ein Stück kostete 12 Batzen¹³.

Die Einführung des Jägerkorps am 10. Dezember 1771 berührte Ordnung und Aufgaben der Maréchaussée praktisch nicht. Reibereien zwischen diesen Institutionen wurden auch in späteren Zeiten nicht festgestellt.

Der erfolglos verlaufene Chenaux-Handel von 1781 richtete sich u.a. nicht, wie M. de Diesbach annahm¹⁴, gegen die Polizei, Maréchaussée und Stadtwacht als Institution, sondern nur gegen die Art der Besetzung der Offiziersstellen des kantonalen oder fremden Militärdienstes und gegen die Pflicht des einzelnen Soldaten, sich, um fremden Dienst leisten zu können, in der Staatskanzlei abmelden zu müssen¹⁵.

Leider existiert das Protokoll der Vorsehungskammer seit 1784 nicht mehr. So kann die Arbeit der Maréchaussée in der letzten Zeitspanne bis 1798 nicht mehr verfolgt werden.

¹¹ AEF, Mandatenbuch 8, fo 200–201 vom 5. März 1756; LA 78, fo 4–6 vom 14. Juni, fo 6v vom 28. Juni, fo 10 vom 5. Juli, fo 12–14 vom 28. Juli 1756. Später im LA 78 unter den Rubriken der betreffenden Vogtei.

¹² AEF, LA 78, fo 124v–125v.

¹³ AEF, LA 78, fo 142.

¹⁴ M. DE DIESBACH, a. a. O., p. 147. Dies wiederholt G. CORPATAUX, a. a. O., p. 131.

¹⁵ N. N., *Exposé justificatif pour le peuple du canton de Fribourg en Suisse: au sujet des troubles arrivés en 1781*, Fribourg 1781, p. 14–16.

III. Das Jägerkorps 1771–1798

1. *Die Einführung 1771/72*

Der Bestand von 50 Mann der Maréchaussée dürfte sich als ungenügend erwiesen haben, da trotz guter Arbeit die Bettler- und Landstreicherplage eher zu- als abnahm. So entschloß sich der Rat am 10. Dezember 1771 auf Vorschlag der Oberaufsichtskammer, dieses Umwesen besser zu bekämpfen¹⁶. Wohl in der klugen Absicht, durch die Schaffung einer Konkurrenz den Arbeitseinsatz zu fördern, wurde das Jägerkorps für eine Probezeit von drei Monaten neu geschaffen, anstatt die bestehende Maréchaussée zu verstärken.

Die Aufgaben des Jägerkorps waren einerseits die Verhinderung der Bettelei und Landstreicherei, andererseits die Fortschaffung der ergriffenen Bettler und Landstreicher. Dazu waren acht Arbeitsbezirke geplant, die einen Bestand von 1 oder 2 Jägern erhalten sollten. Zusammen mit der Maréchaussée wurden Gruppen zu täglichen Streifen zusammengestellt: entweder 1 Jäger und zwei Patrouilleure oder 2 Jäger und 1 Patrouilleur. Die Besoldung betrug 25 Kronen pro Trimester. Im Gegensatz zu der Maréchaussée erhielten die Jäger Belohnungen ausgeschrieben: 10 Kronen standen auf die Ergreifung eines steckbrieflich gesuchten Missetäters ohne ausgeschriebenes Kopfgeld oder auf die Festnahme eines Flüchtlings aus dem Gefängnis, 5 Kronen auf die Arrestierung eines Übeltäters mit ausgeschriebenem Kopfgeld, 21 Batzen bei der ersten Überführung eines Strolches, Bettlers oder Landstreichers auf den Landstraßen zwischen Châtel-St-Denis, Sensebrücke, Cheyres-Payerne, Domdidier-Dompierre mit abgelaufenem Paß, 2 Kronen bei einer zweiten, 5 Kronen bei einer dritten Festnahme.

Zur gleichen Zeit hatte die Oberaufsichtskammer auch eine neue Betteljagd zu organisieren. Mittels Anschlägen wurde den Bettlern eine Frist von acht Tagen gesetzt, um das Land zu verlassen. Bei der ersten Festnahme nach dieser Frist wurde dem Bettler das Haar durch den Wasenmeister geschoren, bei der zweiten das Ohrläppchen gebrandmarkt, bei der dritten die Verbannung ausgesprochen, bei der vierten Gefängnis verordnet. Die Kammer hatte über den Erfolg

¹⁶ AEF, RM 322, p. 492–494.

ihrer Maßnahmen zu berichten und ein Protokoll über die abgeschobenen Personen zu führen.

Wie ursprünglich die Maréchaussée hatten die Jäger ihre Durchgänge auf den Streifen von den Ammännern oder Geschworenen in einem Büchlein beglaubigen zu lassen. Der Inspektor befahl in der Alten Landschaft, der Vogt in den Vogteien Ort, Zeit und Tag der Kontrollen.

Am 7. April 1772 verlängerte der Rat die Probezeit der Jäger auf ein Jahr. Mit den 16 Jägern wurden auch zwei Harschiere in Châtel und Sensebrücke angestellt. Das Patrouillieren der Jäger erwies sich als unzweckmäßig und wurde daher abgestellt. Dafür errichtete der Rat feste Posten an der Sense, in Châtel, Portalban und Montbovon¹⁷.

Jeder Jäger bezog einen Sold von täglich sieben Batzen, die Wache in Châtel jährlich 40 Kronen. Das Budget von 1800 Kronen wurde folgendermaßen durch Steuern gedeckt: 100 Kronen vom Großen Spital zu Freiburg, je 30 Kronen von Estavayer und Romont, 40 von Gruyère, je 50 von den Jesuiten, Hauterive, Part-Dieu, Val-Sainte, je 20 Kronen von den Klöstern in Estavayer und Romont, 100 vom Staatsseckel, 1260 Kronen von den Landgemeinden. Diese Aufteilung wurde jedoch vom Rat abgelehnt. Er verlangte 1400 Kronen von der Landschaft und 400 Kronen von den Spitäler und Klöstern, wobei das St. Jakobsspital in Freiburg und das in Bulle nicht zu vergessen seien.

Die Waffen wurden durch das Zeughaus geliefert.

2. *Die Bewährung bis 1798*

Die Schwierigkeiten blieben aber nicht aus. So protestierten die Jesuiten gegen ihren Beitrag von 50 Kronen. Der Rat forderte darauf die Vorsehungskammer am 16. März 1773 auf, diese Summe auf andere Klöster aufzuteilen¹⁸. Dies erfolgte auch am 30. Juni 1774. So mußten die Jesuiten nur noch 20 Kronen bezahlen, dafür aber das Kloster vom Bisemberg 10, die Maigrauge 10, die Franziskaner 5, die Augustiner 2, die Visitation und die Ursulinerinnen je $1 \frac{1}{2}$ Kronen. Was nicht für den Sold aufgewendet wurde, deckte die Kosten für die Uniformen¹⁹.

¹⁷ AEF, RM 323, p. 168/9.

¹⁸ AEF, RM 324, p. 123.

¹⁹ AEF, RM 326, p. 353/4; RM 326, p. 361.

Die Arbeit der Landjäger muß gut gewesen sein. Daher stützte die Obrigkeit das Landjägerkorps 1781, als im Zusammenhang mit dem Chenaux-Handel einige Gemeinden forderten, die Jäger wegen zu geringem Nutzen abzuschaffen²⁰. Am 19. April 1782 gestattete die Oberaufsichtskammer vielmehr das Gesuch von Corbières, einen überzähligen Sommerjäger anzustellen und zu besolden²¹. Dies spricht doch für den Nutzen dieser Institution. Im Bericht vom 1. Juli 1783 waren in den Bezirken Düdingen, Giffers, Cornillens, Pont, Charmey, Greyerz, Châtel, Estavayer und Romont keine Klagen wegen mangelhafter Arbeit zu verzeichnen. Einzig die beiden Landjäger von Cornillens und Nicolaus Alleman von Giffers mußten wegen zu starkem Weingenuß gerügt werden²².

Einen ernsthaften Angriff auf das Bestehen des Jägerkorps machte der Seckelmeister am 7. Oktober 1786. Er beantragte wegen zu großer Kosten und übertriebenen Gratifikationen die Landjäger abzuschaffen. Auf den Rapport der Oberaufsichtskammer lehnte jedoch der Rat dieses Gesuch ab²³.

Auch hier vermittelt das leider nur bis 1784 gehende Protokoll einen guten Einblick in den laufenden Dienstbetrieb.

IV. Das Polizeiwesen 1798–1803

Am 2. März 1798 marschierten die französischen Truppen mit General Pijon in Freiburg ein. Am 3. März erklärte dieser General vor dem Großen Rat das Ende der bisherigen Verfassung und Ordnung und gab die neue, helvetische Verfassung bekannt²⁴. Damit waren auch die beiden Polizeiorganisationen der Maréchaussée und der Jäger zur Auflösung verurteilt.

Inmitten der Flut von neuen Gedanken und deren Verarbeitung in Gesetze, in der Reorganisation des Staatswesens, infolge Fehlens spezifischer Befehle von der Zentralgewalt tauchte in der provvisorischen Regierung Freiburgs der Gedanke zur Beibehaltung der Polizeiorganisation auf. So wurden z. B. am 18. und 21. April 1798

²⁰ AEF, RM 332, p. 523; LA 78, fo 260.

²¹ AEF, RM 333, p. 205.

²² AEF, LA 78, fo 260–261.

²³ AEF, RM 337, p. 183.

²⁴ AEF, RM 349, p. 123.

die Komites von Châtel, Estavayer und Pont aufgefordert, die Landjäger beizubehalten. Aufgaben und Besoldung bliebe die alte, nur sei der Schmuggel infolge der freien Wirtschaft nicht mehr zu bekämpfen²⁵.

Leider ist es nicht mehr möglich, die beiden Organisationen sauber auseinander zu halten. Maréchaussée, Chasseurs und Landjäger werden unterschiedslos in Briefen, Protokollen und Gesetzesentwürfen genannt.

1. Die Polizeipolitik des Direktoriums

Die Zentralregierung bekümmerte sich mit der Zeit auch u.a.m. um das Polizeiwesen²⁶. Am 14. Mai 1798 wurde ein diesbezügliches Reglement angekündigt. Neben 25 000.— Fr. zur Besoldung der Polizei in der gesamten Helvetischen Republik war ein voll ausgebautes Budget von 153 000.— Fr. vorgesehen. Damit sollte eine nationale Gendarmerie von 800 Mann zu Fuß und 200 zu Pferd ins Leben gerufen werden. Der Gegenvorschlag sah einen Einsatz von 1000 Mann Militär als Maréchaussée vor. Es tat sich aber wohl aus Geldmangel nichts²⁷.

Die Sicherheit ließ aber in einem solchen Maße nach, daß am 6. Juni 1799 beschlossen wurde: «Il faut créer une police de grande route»²⁸. Das Ergebnis war, daß am 12. November die Ernennung der Maréchaussée dem Aufgabenbereich der Unterstatthalter zugeschlagen wurde²⁹. Verbessert wurde das Polizeiwesen dadurch auch nicht. Am 13. Januar 1800 wurde erneut eine «police défectueuse» beklagt. Die Maréchaussée sollte nun aber so lange beibehalten werden, bis ein Korps von leichten Truppen zu diesem Zweck bereit wäre³⁰. Am 18. April 1801 wurde dieser Vorschlag wieder aufgegriffen. Helvetisches Militär sollte Polizeidienst verrichten, bis ein Korps Maréchaussée oder Gendarmes errichtet wäre³¹. Die menschenver-

²⁵ AEF, RM 350, p. 23, 25.

²⁶ J. STRICKLER, *Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803)*, Bern 1886 ss, Bd. I, p. 1076, Bd. III, p. 127.

²⁷ STRICKLER, a. a. O., I, p. 1113/4.

²⁸ STRICKLER, a. a. O., IV, p. 673–676.

²⁹ STRICKLER, a. a. O., V, p. 249.

³⁰ STRICKLER, a. a. O., V, p. 633.

³¹ STRICKLER, a. a. O., VII, p. 41.

schlingenden Pläne Bonapartes ließen aber die Verwirklichung dieser Absicht wohl nicht zu.

Damit ruhte die Polizeiorganisation wieder bis zum 4. Januar 1802. Da wurde nämlich wieder die schlechte Polizei, der geringe Sold, die allgemein mangelnde Unterstützung und die kantonale Organisation der Maréchaussée bemängelt³². Vom 27. Februar bis in den August 1802 wurde endlich, wenn auch nur auf dem Papier, ein nutzbringend aussehender Schritt getan³³. Der Polizei wurden feste Aufgaben zugewiesen und damit verschiedene Abteilungen, wie die Kriminal-, Straßen-, Bau-, Sanitätspolizei u.s.w., geschaffen. Daneben war eine spezielle Maréchaussée mit 400 Mann zu Fuß und 100 zu Pferd, gleichmäßig auf das helvetische Territorium verteilt, vorgesehen. Ihre Aufgabe war hauptsächlich der Streifendienst und nicht Botengänge für die höhern Beamten³⁴. Diese Pläne waren zwar vielversprechend, die eigentliche Organisation wurde aber am 24. Februar 1803 den kantonalen Polizeidepartementen überlassen³⁵. Dabei wurde der Wunsch geäußert, die bestehende Maréchaussée auf die neuen Polizeistreifen zu verteilen, um größern Erfolg in der Überwachung der Bettler, Vagabunden und Hausierer zu haben.

2. Die Zustände im Kanton Freiburg

Die neuen, freiheitlichen Gedanken hatten auch im Kanton Freiburg weite Kreise gezogen. Dies zeigte sich, verstärkt durch die Rechtsunsicherheit, besonders auch in der Beibehaltung und Besoldung der Maréchaussée, bzw. Landjäger. Auf der einen Seite wollten Gemeinden die Polizeidienste abschaffen³⁶, auf der andern Seite weigerten sie sich, die unter dem Ancien Régime eingeführten Steuern zum Unterhalt dieses Dienstes auch unter der neuen helvetischen Ordnung zu bezahlen³⁷. So mußte denn immer wieder die Staatskasse die von den Gemeinden geschuldeten Soldzahlungen übernehmen³⁸.

³² STRICKLER, a. a. O., VII, p. 905–911, besonders für Bern.

³³ STRICKLER, a. a. O., VII, p. 1045/6.

³⁴ STRICKLER, a. a. O., VIII, p. 396–398; AEF, RM 353, p. 479/80.

³⁵ STRICKLER, a. a. O., IX, p. 1041, 1043.

³⁶ AEF, RM 351, p. 458 für den Bezirk Murten. – RM 350, p. 23 für Châtel-Saint-Denis. – RM 350, p. 25 für Estavayer-le-Lac und Pont, mit der Spezifikation, daß von den alten Pflichten die Überwachung des Schmuggels des freien Handels wegen wegfällt. – Rue hingegen will ihre 2 Jäger behalten, RM 353, p. 18.

³⁷ AEF, RM 351, p. 458 vom 28. IX. 1799 und RM 352, p. 105 vom 6. III. 1800

Die Abschaffung der Oberaufsicht- und der Vorsehungskammer brachte aber noch andere Nachteile mit sich. So mußte sich die neue helvetische, kantonale Verwaltungskammer direkt um alle anfallenden Kleinigkeiten bekümmern, wie um die Zuteilung von Batzenbeträgen zur Belohnung für einzelne Landjäger³⁹. In Verbindung mit all den andern Klein- und Kleinstgeschäften belastete dies natürlich den Verwaltungsapparat und -ablauf erheblich.

Die Bewaffnung der Polizei stellte auch ihre Probleme. Am 13. Juli 1802 ersuchte der Jägerinspektor die Verwaltungskammer um Ersatz für sieben schadhafte Karabiner und 21 Packen Munition durch das Zeughaus. Diese Anfrage wurde an das Kriegsdepartement weitergeleitet⁴⁰. Dieses antwortete, daß im Zeughaus keine passenden Waffen vorhanden seien. Es stellte auch die Frage, wie und woher denn die Maréchaussée früher bewaffnet worden sei. Es zeugt von der Ordnung und Kenntnis dieser Verwaltung, daß ein nie bestehendes Waffenlager für die Polizei im Kanton Freiburg als existent angenom-

zeigen die Opposition der Gemeinden, nach der Weisung des Statthalters für die Besoldung der Polizei aufzukommen. RM 350, p. 97, vom 28. August 1798. – Estavayer und Saint-Aubin sollen ihre Jägersteuer bezahlen. RM 351, p. 340 vom 16. Juli 1799. – Der Jäger Corpataux von Freiburg soll besoldet werden. RM 352, p. 150 vom 31. März 1800. – Der Chasseur Crausaz soll entschädigt werden. RM 352, p. 210 vom 9. Mai 1800. – Die Einnehmer sollen wie früher die Jägersteuer einziehen. RM 353 p. 6 vom 4. Januar 1801. – Attalens muß die ausstehende Jägersteuer von 1798 und 1799 nicht bezahlen, wenn es künftig bezahlt. RM 353, p. 38 vom 24. Januar 1801. – Romont soll die Jägersteuer bezahlen. RM 353, p. 225 vom 28. März 1801. – Rue, Châtel, Sommentiers sollen die Jägersteuer bezahlen. RM 353, p. 405 vom 8. Juli 1801. – Am 15. Dezember 1801 fehlen noch 76 Kronen 3 Kreuzer von der Jägersteuer. RM 353, p. 757. – Die Gemeinden haben die Jägersteuer noch nicht bezahlt; der Jägerinspektor ersucht um Aufschub. RM 355, p. 71.

³⁸ Die Staatskasse schickt 15 Kronen 11 Batzen zur Besoldung der Jäger von Romont. RM 351, p. 140 vom 1. April 1799. – Der Kriegsminister schickt 400 Pfund für die Jägerbesoldung. RM 352, p. 234 vom 27. Mai 1800. – Die Staatskasse schickt 23 Kronen 5 Batzen für die Jägerbesoldung von Romont. RM 352, p. 380 vom 30. August 1800. – Das Justizdepartement kann die Maréchaussée nicht bezahlen. Die kantonale Verwaltungskammer streckt das Geld vor. RM 353, p. 754 vom 14. Dezember 1801. – Der Sold wurde den Jägern seit März nicht mehr ausbezahlt. RM 353, p. 751/52 vom 12. Dezember 1801.

³⁹ AEF, RM 351 1799, p. 114 (14.III.), p. 410 (22.VIII.); RM 352 1800, p. 5 (4.I.), p. 58 (4.II.), p. 76 (14.II.), p. 222 (20.V.), p. 337 (1.VIII.), p. 394 (6.IX.), p. 478 (23.X.), p. 493 (31.X.), p. 401 (12.IX.), p. 566 (20.XII.), RM 353 1801, p. 42 (26.I.), p. 126 (24.II.), p. 140 (25.II.), p. 256 (11.IV.), p. 260 (13.IV.), p. 277 (18.IV.), p. 303 (28.IV.), p. 350 (16.V.), p. 452 (30.IV.), p. 519 (29.VII.), p. 534 (6.VIII.), p. 587 (29.VIII.), p. 589 (31.VIII.).

⁴⁰ AEF, RM 354, p. 386.

men wurde⁴¹. Auf die Auskünfte des Jägerinspektors wies das Kriegsdepartement dann das Zeugheus an, sieben Ordonnanzkriegsgewehre der Maréchaussée wie unter dem Ancien Régime abzugeben. Die Lieferung von Munition wurde aber verweigert. Der Grund dazu war, daß dies in andern Kantonen nicht üblich sei⁴². Auf die erneute Bitte der Verwaltungskammer um Munition verbot das Kriegsdepartement direkt dem Zeughausinspektor, diese zu liefern. So mußte die kantonale Verwaltung die benötigte Munition aus den Zolleinnahmen finanzieren⁴³.

Mit der Uniform der Polizei war es auch nicht zum besten gestellt. Zwar meldete das Kriegsdepartement am 27. Mai 1800, daß sich die Regierung um die Uniformen kümmere⁴⁴. Am 1. Oktober 1800 verlangte dann der Kriegsminister den namentlichen Bestand der Angehörigen der Maréchaussée, die ein Anrecht auf eine Uniform hatten⁴⁵. Geliefert wurde aber nichts. Als am 12. Dezember 1801 die Jäger klagten, daß ihr Sold seit März, wie auch die Uniformen ausgeblieben seien, wurde der Jägersinpektor mit einer Untersuchung betraut⁴⁶. Am 1. März 1802 beschwerten sich dann noch sechs Jäger aus der Alten Landschaft, daß ihre Uniformen von 1798 immer noch nicht bezahlt seien⁴⁷. Darauf blieb der Erfolg nicht aus. Am 29. Mai 1802 durfte der Jägerinspektor seine Leute neu einkleiden⁴⁸.

Anstellung und Aufgaben der Maréchaussée, bzw. der Jäger, waren auch nicht mehr klar. So wollte der Statthalter von Freiburg am 17. November 1798 den Bestand der Landjäger und die Besoldungshöhe durch die Gemeinden wissen⁴⁹. Die Antwort darauf ging wohl in den Wirren der Zeit unter. Die am 12. November 1799 erfolgte Unterstellung der Maréchaussée unter die Unterstatthalter wurde schon am 10. Juli 1800 durch den Kriegsminister weitergeleitet⁵⁰. Während aber noch am 19. August 1800 eben diese Stelle befahl, die Maréchaussée nicht zu verstärken⁵¹, kam am 25. September die Wei-

⁴¹ AEF, RM 354, p. 398, vom 19. Juli 1802.

⁴² AEF, RM 354, p. 438, vom 9. August 1802.

⁴³ AEF, RM 354, p. 445, vom 13. August 1802.

⁴⁴ AEF, RM 352, p. 234.

⁴⁵ AEF, RM 352, p. 442/43.

⁴⁶ AEF, RM 353, p. 751/52.

⁴⁷ AEF, RM 354, p. 112/13.

⁴⁸ AEF, RM 354, p. 306.

⁴⁹ AEF, RM 350, p. 193.

⁵⁰ AEF, RM 352, p. 302.

⁵¹ AEF, RM 352, p. 364.

sung, trotz Schwierigkeiten den Bestand der Maréchaussée zu erhöhen⁵².

Im Zusammenhang mit den zentralen Organisationsplänen vom Januar und April 1801 ersuchte das Justiz- und Polizeidepartement am 17. April um die Bekanntgabe des namentlichen Bestandes und der Besoldung der Jäger⁵³. Während der Beratungen von 1802 schickte Freiburg am 22. April eine Bittschrift an das Justiz- und Polizeidepartement mit dem Ersuchen, der Unordnung im Polizeiwesen doch ein Ende zu machen. Gründe der Unordnung lagen besonders im schnellen Wechsel der Beamten und dadurch in ihrer Unerfahrenheit, in der Verletzung der Vorschriften für den Einsatz der Jäger, in der Unordnung im Rechnungswesen und in der Unterrichtung des Streifendienstes⁵⁴. Die Reaktion war wie üblich: am 30. April forderte das Justizdepartement mehr Unterlagen⁵⁵, am 4. Mai der nationale Statthalter⁵⁶. Wirklich geändert wurde nichts.

Zu den erwähnten Schwierigkeiten traten aber noch jene mit dem Unterstatthalter von Payerne, dessen Bezirk zu Freiburg geschlagen worden war. Er mußte erst einmal über die Bestellung, Aufgaben und Besoldung der Maréchaussée belehrt werden. Diese Institution war ihm scheinbar völlig neu und fremd⁵⁷.

V. Die Reorganisation 1803/04

Mit der Auflösung der Helvetischen Republik und der Einführung der Mediation vom 8. Oktober 1803 war der Weg zur Organisation eines ordentlichen Polizeidienstes frei. Nach Vorberatungen beschloß der Große Rat am 16. Mai 1804 die Errichtung und Bildung einer

⁵² AEF, RM 352, p. 434.

⁵³ AEF, RM 353, p. 272.

⁵⁴ AEF, RM 354, p. 223.

⁵⁵ AEF, RM 354, p. 240.

⁵⁶ AEF, RM 354, p. 248.

⁵⁷ AEF, RM 353, p. 75 vom 9. Februar 1801: Der Einnehmer besoldet die Jäger, nicht der Statthalter. – RM 353, p. 93 vom 12. Februar 1801; Trey, Grand-cour, Missy, Chevroux sollen die 2 neuen Angehörigen der Maréchaussée bezahlen. Die Kantonskasse übernimmt ein allfälliges Defizit, obwohl die zwei Neulinge schlechter sind als ihre Kollegen von der freiburgischen Maréchaussée. – RM 353, p. 225 vom 28. März 1801; Die Gemeinde Sassel muß ihre Jägersteuer an Payerne abführen. – RM 353, p. 479/80 vom 10. Juli 1801: Auch der Unterstatthalter von Avenches darf die Maréchaussée nicht für Botengänge verwenden.

Kompanie Landjäger⁵⁸. Die Begründung lautete:...» in Betrachtung der Unzulänglichkeit der in unserm Kanton bestehenden Mittel, um das Diebes- und Strolchengesindel in Zaum zu halten, und durchdrungen von der Nothwendigkeit schärfere Maßregeln zu ergreifen, damit die Gesellschaft die Sicherheit verschafft werde, die sie von der Regierung zu fordern berechtigt ist,...» So wurde die «wirklich bestehende Maréchaussée» aufgehoben und abgedankt. An ihre Stelle trat eine Kompanie Landjäger unter dem Befehl des Landeshauptmanns betreffs Bewaffnung, Ausrüstung und Disziplin, aber unter dem Befehl des Regierungsstatthalters betreffs Polizeidienst. Vorgesehen war ein Bestand von 43 Mann bestehend aus 1 Hauptmann, 4 Wachtmeistern, 4 Korporalen, 34 Jägern. Dazu wurden zwei Sommerjäger für sechs Monate zum Bergdienst angestellt. Die Kosten dafür betrugen Fr. 14 543, 1 Batzen, 5 Rappen.

Die Bewaffnung bestand aus einem Karabiner mit Bajonett, einem kurzen Säbel mit schwarzem Gehänge, einer Patronentasche mit 25 Schuß und einem Habersack. Die Bewaffnung ging auf die Kosten der Regierung.

Der Landjäger wurde auf zwei Jahre angeworben. Er mußte einen guten Leumund haben, zwischen 24 und 50 Jahren alt sein, möglichst unverheiratet, geläufig lesen und schreiben können, möglichst deutsch und französisch sprechen und von einem Arzt als gesund bezeugt sein. Erkrankte Landjäger wurden in den bestehenden Spitälern untergebracht. Die Besoldung der Polizei war wieder auf die Gemeinden abgeschoben.

Mit dem Beschuß vom 18. Juni 1804 wurden auch die Aufgaben des Korps festgelegt⁵⁹. Der Landeshauptmann war hauptsächlich der Verbindungsmann zwischen Regierung und Polizei. Er kontrollierte, inspizierte und rüstete die Polizei aus. Der Polizeihauptmann, Stellvertreter des Landeshauptmanns, beschäftigte sich mit der Arbeitserfüllung, dem Gesundheitszustand, dem Unterhalt von Waffen und Ausrüstung und der Bestrafung der Landjäger. Er zog die zur Besoldung benötigten Gemeindebeiträge anhand des Steuerregisters ein. Die Unteroffiziere amteten als Postenchefs und hatten praktisch die Aufgaben des Polizeihauptmanns im Kleinen. Die gemeinen Land-

⁵⁸ Sammlung der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse und anderer öffentlicher Verhandlungen der Regierung des Kantons Freyburg, Bd. II, Freiburg 1804, p. 10–15.

⁵⁹ Sammlung der Gesetze, Bd. II, p. 94–114.

jäger gingen mit geladenem Gewehr, Säbel, Daumeneisen und Strick auf die Streifen. Ihre Durchgänge durch das Dorf mußte der Dorfpfarrer quittieren. Sie achteten besonders auf Bettler, Landstreicher und Pässe. Je nach Wichtigkeit der Verhafteten wurden sie mit 8 bis 20 Fr. belohnt, zuzüglich einer Entschädigung von 1 bis 4 Fr. Forst-, Jagd- und Fischfrevel, Schleichhandel und Hausieren waren zu unterbinden.

Aber auch die Strafen für Landjäger waren festgelegt. So stand auf den Verkauf eines Ausrüstungsgegenstands zwei Jahre Gefängnis, auf Ungehorsam bis 8 Tage Haft in Ketten bei Wasser und Brot, auf Bestechung bis 8 Tage gleichartiger Haft und Ausschluß aus der Polizei, u.s.w. Das Landjägerkorps unterstand allgemein dem Militärstrafgesetz.

Aus den Beiträgen der Landjäger und aus einer Gabe der Regierung von Fr. 200.— wurde eine Invalidenkasse errichtet. Nach 30 Jahren Dienst oder eingetretener Invalidität erhielten die Landjäger einen angemessenen Ruhesold aus dieser Kasse.

Hauptmann, Unteroffiziere und Landjäger wurden vom Vorsteher des kantonalen Polizei- und Kriegsdepartements vereidigt.

Die Betrachtung dieser ursprünglichen Polizeiordnung gibt in sehr vielen Dingen den Schlüssel für noch heute geltende Zustände ⁶⁰.

Eydt der beständigen Wächtern undt der Patrouilliereren auf dem Landt

Die beständige Wächter undt bestelte Patrouillierer auff dem Landt werden shwören Unseren Gnädigen Herren undt Oberen der Statt undt Respublic Freyburg in allen begebenheiten / so vihl an Ihnen sochen wirdt / dero Ehr undz Nutzen zu beförderen, hingegen den Shaden abzuwenden, den Einhalt des Oberkeithlichen Reglements undt anordnung in ansehen der Patrouillie getrüewlichen undt ohne ansehen der persohnen zu beobachten, so dann vilfertig undt exacte allen gebotten und befelchen, so etwann in das khünfftige, seyt es von seithen Einer Gnädigen Oberkeit, Wohlbestelter Vorsechungs-Cammer, hochghl. Venneren, oder aber durch die herren Ambtsleüth oder Inspectoren angeordnet werden könnten, gnug zu thun, sonderheitlichen aber alles fleisses zu erfüllen, wass in dem 9. puncten

⁶⁰ Vgl. dazu H. FOERSTER, Der freiburgische Polizeidienst im 19. Jahrhundert, in Freiburger Nachrichten vom 14. VIII. 1974.

des Patrouille Reglements endthalten, zu demme werdendt sie Ihnen höchsten angelegen seyn lassen, sich ihrer pflichten seye es vermög verheissungen oder bethrowungen nicht abwendig machen zu lassen, undt die gelegenheit der füll- undt trunkenheit zu meiden; Sie werden auch keinen üblen gebrauch noch mit dennen passeporten oder lauff zedlen / so Ihnen werdendt übergeben worden seyn / machen, sonderen werden solche mit aller behutsamkeit, wie es das Reglement aussweisset, verfertigen undt austheillen. Undt wie zu ihrer undt allgemeiner sicherheit man Ihnen flinten angeschaffet, werden sie auch shwöhren sich derselben nicht andersst zu bedienen, alss in fählen der äussersten noth; demnach mit aller bescheidenheit die ihnen anwertrauwten waaffen werden undt sollendt sie in Ehren und gutten standt erhalten, damit sie sich deren im fahl der Noth bedienen undt Ihren Nachfahreren überlifferen köhnindt.

Zum beschluss werden sie Ihnen alles Ernsts angelegen seyn lassen, alles dasjenige zu erfüllen, was ihre Pflicht aussweisset, so einem guten Underthan undt getrüewen Wächter zu stehet.

AEF, Livre auxiliaire 83: Eidbuch der Stadt- und Landwacht (um 1750).

Eidesformel für die gemeinen Landjäger

Es schwören und geloben die gemeinen Landjäger der Regierung des Kantons Freyburg Treue und Wahrheit zu leisten; derselben Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; der Chefs, der Regierungsstathalter und anderer über sie gesetzten Behörden, so wie auch der Unteroffiziere des Korps Befehlen getreulich nachzukommen; die vorgeschriebenen Verordnungen und Instrukzonen, die ihnen zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und einer guten Polizey ertheilt werden, aufs genaueste zu befolgen; fremde Bettler, Landstreicher, herrenloses Gesindel, verdächtige Leute und Verbrecher anzuhalten, und zu deren Entdeckung zo viel möglich beyzutragen; Verschwiegenheit zu beobachten über alles, was ihnen zu verhehlen gebothen wird; von niemand Geld oder andere Gaben bey der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen anzunehmen; endlich, sich der strengsten und gewissenhaftesten Pflichterfüllung zu befleissen.

Sammlung der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse und anderer öffentlichen Verhandlungen der Regierung des Kantons Freiburg; Bd. 2, Freiburg 1804, p. 113/114.